

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 7 AsylbLG (Einkommen und Vermögen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 7 AsylbLG](#)

Einkommen und Vermögen

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Einkommen	2
2.1 Einkommensanrechnung aus Erwerbstätigkeit	3
3. Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	3
4. Anspruchsvorrang	3
5. Vermögen	4

1. Allgemeines

Einkommen und Vermögen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen nach den [§§ 3, 4](#) und [6](#) von dem/der Leistungsberechtigten und seinen/ihrer Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben aufzubrauchen.

Unter Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, sind zu verstehen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit den Leistungsberechtigten zusammenleben
- minderjährige Kinder.

2. Einkommen

Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 82 SGB XII](#) wird verwiesen.

Unter Einkommen fallen alle dem Leistungsberechtigten und seinen im Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld/Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.



Nicht als Einkommen sind nach [Abs. 2](#) zu berücksichtigen:

- Leistungen nach dem AsylbLG, auch Aufwandsentschädigung für eine Arbeitsgelegenheit nach [§ 5 Abs. 2](#).
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach [§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch \(BGB\)](#) geleistet wird.
- die Mehraufwandsentschädigung für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a.
- ein Fahrtkostenzuschuss zur Sicherstellung der Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG oder einer berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a AufenthG.

2.1 Einkommensanrechnung aus Erwerbstätigkeit

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach [Abs. 3](#) gilt, dass dem Hilfebedürftigen ein Betrag von 25 % des Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der maßgeblichen Bedarfsstufe des Geldbetrags zur Deckung aller notwendigen Bedarfe nach [§ 3 Abs. 1](#) und des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs.2](#) verbleibt.

Ferner sind vom Einkommen Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Versicherungsbeiträge, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten und Arbeitsmittel abzusetzen.

3. Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung

Nach [Abs. 1 Satz 3](#) haben Leistungsberechtigte bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger die Kosten zu erstatten.

Die Kostenerstattungspflicht erstreckt sich in diesen Fällen auf die in der Aufnahmeeinrichtung dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen gewährte Unterkunft, Heizung sowie die gewährten Sachleistungen gem. [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#).

Unterkunft und Heizung lassen sich anhand der [Nutzungs- und Gebührenordnung \(sh. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2016 Nr. 74\)](#), die Sachleistungen an der Höhe der in [§ 3 Abs. 2 Satz 2](#) genannten Leistungen ermitteln.

4. Anspruchsvorrang



Sofern Leistungsberechtigte z.B. Ansprüche gegen einen Träger von Sozialleistungen oder auf Unterhaltsleistungen von Angehörigen haben, sind diese vorrangig geltend zu machen. Können diese Ansprüche nicht sofort realisiert werden, ist der Anspruch in entsprechender Anwendung des [§ 93 SGB XII](#) zu wahren.

Jede Art von Anspruch, der sich aus einem Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht ergeben kann ist überleitungsfähig, sowohl auf Grundlage privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Anspruchs (z.B. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe oder BaföG-Leistungen).

Ist eine Verpflichtungserklärung nach [§ 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) abgegeben, ist die Inanspruchnahme des Verpflichteten vorrangig durchzusetzen. Das Verfahren ist in der Verwaltungsanweisung zu § 8 beschrieben.

5. Vermögen

Für die/den Leistungsberechtigte/-n und jeden ihrer/seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen ist ein Freibetrag in Höhe von dem nach in [Abs. 5 Satz 1](#) genanntem Betrag vom vorhandenen Vermögen abzusetzen.

Der Freibetrag soll in erster Linie für Ansparungen für Bekleidung (z.B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe) dienen.

Ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbtätigkeit unentbehrlich sind.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft

Anlage: Zugang zu den Sozialleistungsansprüchen Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Ausbildungsförderung